

Satzung über die Verleihung von Umweltschutzpreisen durch die Stadt Ingolstadt

Vom 3. September 1996

(AM Nr. 38 vom 19.09.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.03.2001 AM Nr. 14 vom 05.04.2001)

Die Stadt Ingolstadt erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) folgende Satzung:

§ 1 Umweltschutzpreise

(1) Die Stadt Ingolstadt verleiht für besondere Leistungen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Erhaltung und Verbesserung von Umweltbedingungen sowie der Verbesserung des Wohnumfeldes der Stadt Umweltschutzpreise.

(2) Die Umweltschutzpreise werden, soweit entsprechend preiswürdige Bewerbungen vorhanden sind, in folgenden Kategorien vergeben:

- 1. Umweltschutzpreis der Stadt Ingolstadt
- 2. Umweltschutzpreis der Stadt Ingolstadt
- 3. Umweltschutzpreis der Stadt Ingolstadt.

(3) Alle Preisträger erhalten eine Urkunde mit entsprechender Darstellung der Leistung sowie folgendes Preisgeld:

- der erste Umweltschutzpreisträger ein Preisgeld von 3000 EURO
- der zweite Umweltschutzpreisträger ein Preisgeld von 2000 EURO
- der dritte Umweltschutzpreisträger ein Preisgeld von 1000 EURO

(4) Die Umweltschutzpreise werden ab 1997 im zweijährigen Turnus vergeben.

§ 2 Bewerber

(1) Mit den Umweltschutzpreisen können natürliche Personen, Personengruppen und juristische Personen ausgezeichnet werden.

(2) Personen, die in Ingolstadt keinen Wohnsitz haben sowie Personengruppen und juristische Personen, die in Ingolstadt weder einen Sitz noch eine Niederlassung haben, können nur ausgezeichnet werden, wenn ihre Leistung in der Stadt Ingolstadt wirksam wird.

§ 3 Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung der Umweltschutzpreise erfolgt alle zwei Jahre jeweils im Juni im Amtsblatt der Stadt Ingolstadt und in der örtlichen Presse. Die Ausschreibung der Umweltschutzpreise kann sich auf alle umweltrelevanten Leistungen beziehen, sie kann aber auch themenbezogen sein (z.B. Klimaschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, Waldwirtschaft usw.).

(2) Bewerbungen und Vorschläge für die Umweltschutzpreise, welche ausführlich zu begründen sind, können von jedermann eingereicht werden. Sie sind an den Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt oder an das Umweltamt der Stadt Ingolstadt zu richten.

§ 4 Preisgericht

(1) Die eingegangenen Bewerbungen und Vorschläge werden einem Preisgericht vorgelegt. Das Preisgericht prüft und bewertet sie und spricht eine Empfehlung über die Art und Anzahl zu vergebender Preise für den Stadtrat aus.

(2) Dem Preisgericht gehören an:

- der Oberbürgermeister als Vorsitzender
- der Umweltsprecher
- ein Vertreter des Umweltamtes
- je ein Vertreter der im Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung vertretenen Parteien
- ein Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Ingolstadt
- ein Vertreter des Landesbundes für Vogelschutz, Kreisgruppe Ingolstadt
- ein Vertreter der örtlichen Presse
- ein Vertreter der Pressestelle
- ein Vertreter des Baureferates

(3) Das Preisgericht ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Empfehlungen des Preisgerichtes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Verleihung durch den Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung der Umweltschutzpreise. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die

2

Preisträger werden in öffentlicher Sitzung des Stadtrates bekanntgegeben.

§ 6 Preisübergabe

Die Umweltschutzpreise werden vom Oberbürgermeister übergeben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft